PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. D. F. VOM 23. SEPTEMBER 2004 (BGBL. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 6 DES GESETZES VOM 20. OKTOBER 2015 (BGBL. I S. 1722) I. V. M. § 8 DES KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT (KVG LSA) I. D. F. VOM 17. JUNI 2014 (GVBL. LSA S. 288), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (I. D. V. 23. JANUAR 1990 (BGBL. I S. 132), DIE DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 4. MAI 2017 (BGBL. I S. 1057) GEÄNDERT WORDEN IST, HAT DER RAT DER WELTERBESTADT QUEDLINBURG DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 48 "SPORT- UND FREIZEITFLÄCHEN LINDENSTRAßE", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Quedlinburg, den . . . . . 20. . . .

Der Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

BESCHLUSS ÜBER DIE EINLEITUNG DES AUFSTELLUNGSVERFAHRENS

DER RAT DER WELTERBESTADT QUEDLINBURG HAT AM 20.10.2016 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 48 "SPORT- UND FREIZEITFLÄCHEN LINDENSTRAßE" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSST GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB AM 25.03.2017 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

Quedlinburg, den . . . . . .

Der Oberbürgermeister

PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE:
AUTOMATISIERTE LIEGENSCHAFTSKARTE.

LANDKREIS HARZ, WELTERBESTADT QUEDLINBURG, GEMARKUNG QUEDLINBURG, FLUR 8 UND 10
MASSSTAB 1:1.000

HERAUSGEBER:

LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT (LVERMGEO)

© LVERMGEO LSA, [ALK / 08/2014] © LVermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1 -2007/2010

PLANVERFASSER

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 48 "SPORT- UND FREIZEITFLÄCHEN LINDENSTRAßE" WURDE AUSGEARBEITET VON:

AMTSHOF ECKLINGEN
PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH & COKG

MÜHLENWEG 60
29358 ECKLINGEN

Ecklingen, den . . . . . .

Planverfasser/in

FROHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 3 ABS. 1 BAUGB

DIE FROHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄß § 3 ABS. 1 BAUGB WURDE DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANES IN DER ZEIT VOM 03.04.2017 BIS ZUM 05.05.2017 DURCHGEFÜHRT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS STELLUNGNAHMEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH BEKANNTMACHUNG AM 09.09.2017 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

Quedlinburg, den . . . . . .

Der Oberbürgermeister

BETEILIGUNG DER BERÜHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE

DIE BERÜHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABENBEREICH DURCH DIE PLANUNG BERÜHRT WERDEN KANN, SIND GEMÄß § 4 ABS. 1 BAUGB MIT SCHREIBEN VOM 29.03.2017 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

Quedlinburg, den . . . . . .

Der Oberbürgermeister

PRÜFUNG DER STELLUNGNAHMEN

DER RAT DER WELTERBESTADT QUEDLINBURG HAT DIE VORGETRAGENEN ANREGUNGEN DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER BERÜHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHEN BELANGE AM . . . . . GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST AM . . . . . MITGETEILT WORDEN.

Quedlinburg, den . . . . . .

Der Oberbürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 48 "SPORT- UND FREIZEITFLÄCHEN LINDENSTRAßE"

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 48 "SPORT- UND FREIZEITFLÄCHEN LINDENSTRAßE" WURDE AM . . . . . 20. . . . VOM RAT DER WELTERBESTADT QUEDLINBURG ABSCHLIESSEND BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT "SPORT- UND FREIZEITFLÄCHEN LINDENSTRAßE" WURDE GEBILLIGT.

Quedlinburg, den . . . . . .

Der Oberbürgermeister

AUSFERTIGUNG

DER BEBAUUNGSPLAN 48 "SPORT- UND FREIZEITFLÄCHEN LINDENSTRAßE" DER WELTERBESTADT QUEDLINBURG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

Quedlinburg, den . . . . . .

Der Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN

DER SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB DURCH BEKANNTMACHUNG AM . . . . . 20. . ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 48 "SPORT- UND FREIZEITFLÄCHEN LINDENSTRAßE" IST DAMIT AM . . . . . 20. . . . ALS SATZUNG IN KRAFT GETRETEN.

Quedlinburg, den . . . . . .

Der Oberbürgermeister

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister